

## Öffentliche Bekanntmachung Nr. 042/2021

### **Bauleitplanung der Stadt Eschborn**

### **Bebauungsplan Nr. 253 „Fußgänger- und Radwegebrücke Sossenheimer Straße“**

### **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat in ihrer Sitzung am 13.06.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 „Fußgänger- und Radwegebrücke Sossenheimer Straße“ im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Eschborn, Flur 36, die Flurstücke 15/4 teilweise, 15/5 teilweise, 15/6 teilweise, 16/23 teilweise, 16/26 teilweise, 22/12 teilweise, 39/4 teilweise, 39/20 teilweise, 39/25 teilweise, 39/26 teilweise, 44/42 teilweise und 44/43 teilweise. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes strebt die Stadt Eschborn die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Fußgänger- und Radwegebrücke über der Sossenheimer Straße (Landesstraße L 3006) sowie parallel und im Anschluss zu der zur Planfeststellung beantragten Eisenbahnüberführung (EÜ) Sossenheimer Straße im Planfeststellungsabschnitt Nord der Regionaltangente West (RTW) an. Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 253 ist die am Hohlkasten der RTW-Trasse zu befestigende Fußgänger- und Radwegüberführung, wohingegen die Zuwegungen zur Überführung bereits Bestandteile des Planfeststellungsverfahrens im Planfeststellungsabschnitt Nord der Regionaltangente West sind. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 253 bereitet daher keinen Eingriff in Grund und Boden vor. Ferner werden die durch das Planfeststellungsverfahren im Planfeststellungsabschnitt Nord der RTW-Trasse vorbereiteten Planungen und Vorhaben im Bereich der EÜ Sossenheimer Straße durch die vorliegende Planung zwar berührt, jedoch sind die Planungen einvernehmlich so aufeinander abgestimmt, dass sie sich konfliktfrei ergänzen. Schließlich wird durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes kein Eingriff in den umliegenden Bebauungsplan Nr. 246 oder die Planung zur Düsseldorfer Straße und zum Anschluss an die BAB A 66 vorbereitet. Das Planziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Fußgänger- und Radwegebrücke über der Sossenheimer Straße“.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung sind in der Zeit von

**Montag, dem 16.08.2021 bis einschließlich Freitag, dem 24.09.2021**

im Internet unter der Adresse <https://www.eschborn.de/leben-in-eschborn/planen-bauen-und-wohnen/oeffentliche-auslegungen-von-bebauungsplaenen> einsehbar. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gemäß des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist, auf die Auslegung im Rathaus verzichtet. Ausgedruckte Exemplare der ausgelegten Unterlagen können jedoch nach Anforderung bei der unten genannten Adresse zur Verfügung gestellt werden. Während des oben genannten Zeitraums können von jedermann Stellungnahmen unter Verwendung des entsprechenden Formulars auf der oben genannten Internetseite oder schriftlich unter der folgenden Adresse abgegeben werden:

Magistrat der Stadt Eschborn  
Fachbereich 5 – Planen und Bauen  
Rathausplatz 36  
65760 Eschborn  
E-Mail: [bauen@eschborn.de](mailto:bauen@eschborn.de)

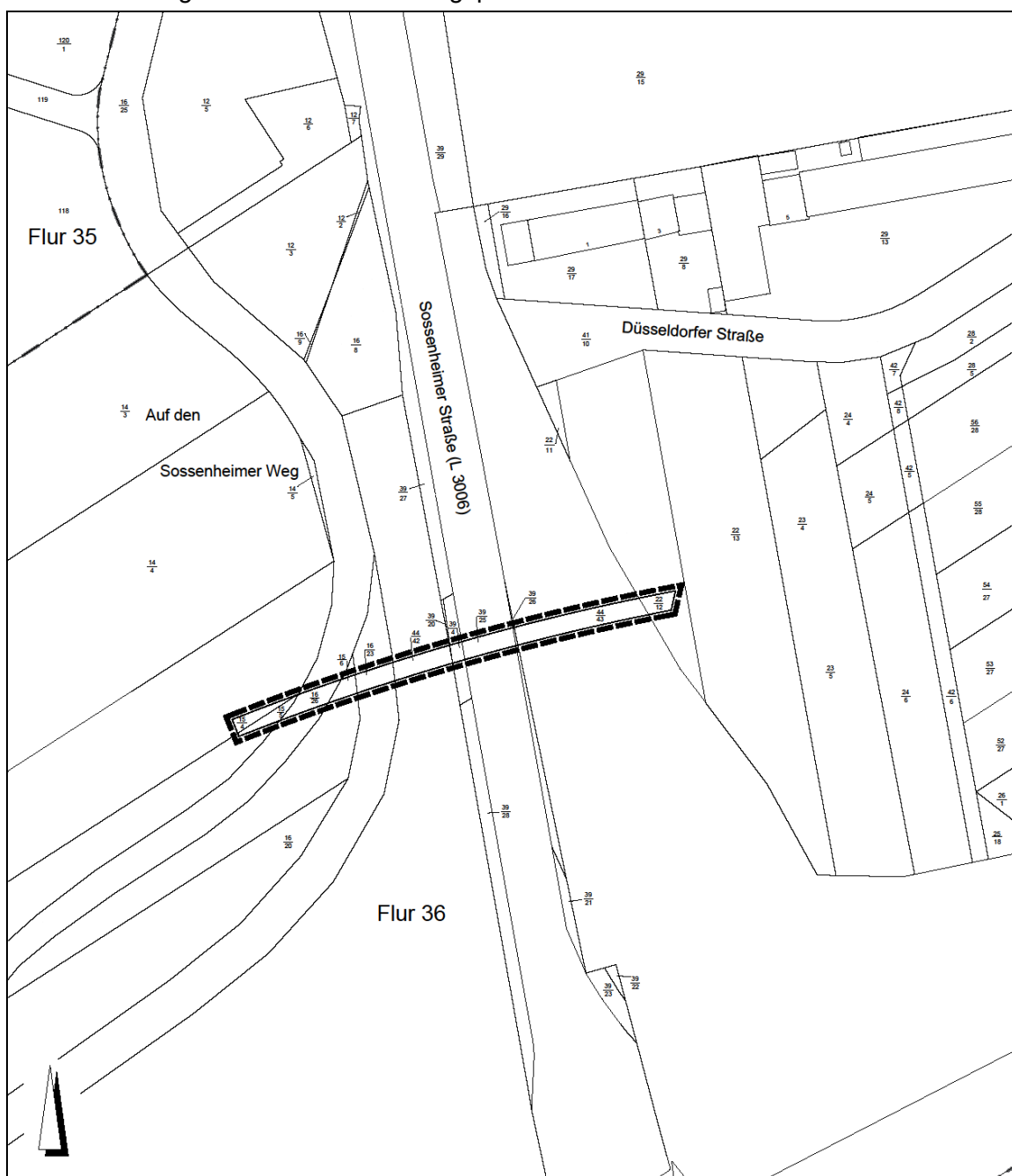
Die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Eschborn abzugeben, besteht aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Eschborn, den 04.08.2021

Der Magistrat der Stadt Eschborn

gez.: Adnan Shaikh  
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 253



genordet, ohne Maßstab